

VII.

Bezahlung der Montagearbeiten

§38

(1) Für die Ausführung von Montagearbeiten durch die Fachkräfte des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Betrag, der auf der Basis der Sätze berechnet wird, die zwischen den zuständigen Organen der Mitgliedsländer des RGW vereinbart sind,* nach folgenden Kategorien:

- a) Experte — Konsultant,
- b) Chefingenieur,
- c) Oberingenieur,
- d) Ingenieur,
- e) Techniker, Meister, Monteur,
- f) qualifizierter Arbeiter.

Die Zahlung des genannten Betrages erfolgt vom Tage der Ausreise der Fachkraft aus ihrem Land bis zum Tage der Rückkehr in ihr Land. Als Datum der Ausreise und der Rückkehr der Fachkraft gilt das Datum, an dem die Fachkraft die Staatsgrenze des Landes des Auftragnehmers überschreitet.

(2) Falls es erforderlich ist, die Bezahlung-je Stunde zu errechnen, wird V200 des Monatssatzes angewandt.

§39

(1) Zusätzliche Entschädigung für Überstundenarbeit sowie für Arbeit an arbeitsfreien Tagen und Feiertagen wird nur für folgende Kategorien von Fachkräften gezahlt:

Techniker, Meister, Monteur, qualifizierter Arbeiter.

(2) Die zusätzliche Entschädigung wird über den festgelegten Grundentschädigungssatz hinaus gezahlt. Die Entschädigung wird in Prozenten zu den Grundentschädigungssätzen, die gemäß § 38 vereinbart wurden, festgelegt:

-für die Arbeit an Werktagen von 6.00 bis 22.00 Uhr	15%,
für die Arbeit an Werktagen von 22.00 bis 6.00 Uhr	27%,
für die Arbeit an arbeitsfreien Tagen für die ersten 8 Stunden	27%,
für die folgenden Stunden	55%,
für die-Arbeit an Feiertagen	55%

(3) Wenn die Fachkraft ständig in Nachtschicht von 22.00 bis 6.00 Uhr arbeitet, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine

* Nicht veröffentlicht. Die Sätze sind den AHB bekannt.

zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15 % des festgelegten Grundentschädigungssatzes zu zahlen.

§40

Für die Ausführung von Montagearbeiten unter besonders gefährvollen und gesundheitsschädigenden Bedingungen vereinbarten Auftragnehmer und Auftraggeber im Vertrag einen Zuschlag zu dem Entschädigungssatz in Höhe bis zu 25 % des festgelegten Grundentschädigungssatzes.

§41

Die Zahlungen für Montagearbeiten, die in den §§ 38, 39 und 40 vorgesehen sind, erfolgen in transferablen Rubeln entsprechend dem Abkommen über die mehrseitige Verrechnung in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 22. Oktober 1963.

§42

Die Bezahlung der Reisekosten der Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen sowie der Beförderung ihres persönlichen Gepäcks wird im Vertrag von den Partnern vereinbart.

VIII.

Zahlungsverfahren

§43

(1) Zahlungen, die durch diese „Allgemeinen Montagebedingungen“ vorgesehen sind, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 59 bis 66 der „ALB/RGW 1968“ auf der Grundlage von Rechnungen des Auftragnehmers unter Beifügung des Verzeichnisses der Montagearbeiten, das vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten bestätigt wurde, sowie auf der Grundlage anderer im Vertrag vorgesehener Dokumente durchgeführt.

(2) Im Verzeichnis der Montagearbeiten muß die Anzahl der geleisteten Stunden angegeben sein (unter Angabe der Nacht- und Feiertagsarbeit sowie der Arbeit an arbeitsfreien Tagen usw.).

(3) Die Rechnungen für die ausgeführten Montagearbeiten und für die Nutzung des Montageinventars werden nach Ablauf des Monats ausgestellt, in dem die Montagearbeiten ausgeführt wurden, wenn im Vertrag nicht andere Zahlungsfristen festgelegt sind.